

Betrieb / Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Tel.

Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - ____ - ____ - ____ - ____ - ____

An das zuständige Veterinäramt

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Ich schließe mich im Vorgriff auf die Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) bis zu deren Inkrafttreten hiermit dem Verfahren zur Bekämpfung der BVD/MD gemäß Anlage 1 der Beihilfesatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Nds. MBl. 48/2008, S. 1278) i. d. g. F. unter den unten genannten Modifikationen an und verpflichte mich, die Anforderungen zu beachten und die erforderlichen Maßnahmen nach der BVDV-Verordnung durchzuführen.

Es gelten folgende Modifikationen:

1. Alle Rinder des Gesamtbestandes – d.h. auch die über 36 Monate alten Kühe – sind mittels Blutprobe auf BVD-Antigen zu untersuchen, Ausnahmen:
 - a) Kühe, deren Kalb mit negativem Ergebnis auf BVD-Virus (BVD-Antigen) untersucht worden ist,
 - b) Masttiere, die am 01.01.2011 nicht mehr im Bestand vorhanden sein werden.
2. Bei allen durch (Hof-)Tierärztin/(Hof-)Tierarzt erfolgenden Blutprobenahmen ist spätestens ab 01.07.2010 der maschinenlesbare HIT-Untersuchungsantrag zu verwenden.
3. Im Bestand geborene Kälber sind – ab Verfügbarkeit – ausschließlich mittels Ohrstanz-Ohrmarken zu kennzeichnen.
4. Die bei der Ohrstanz-Ohrmarken-Kennzeichnung der Kälber gewonnenen Ohrgewebe-Stanzproben sind unverzüglich dem zuständigen Untersuchungsinstitut zwecks BVDV-Untersuchung zuzuschicken.
5. Es erfolgt ausschließlich Zukauf von BVD-Antigen-negativen Rindern.
6. Im Rahmen der Untersuchungen identifizierte Dauerausscheider (pi-Tiere) werden unverzüglich (in der Regel innerhalb von 7 Tagen) gemerzt.
7. Sofern im Rahmen der Untersuchungen Dauerausscheider festgestellt werden, erfolgt eine Impfung der weiblichen Nachzuchttiere vor dem ersten Belegen mittels 2-stufigen Impfverfahrens.
8. Sofern im Rahmen der Untersuchungen keine Dauerausscheider festgestellt werden, kann nach Absprache mit (Hof-)Tierärztin/(Hof-)Tierarzt oder dem zuständigen Veterinäramt auf eine Impfung der weiblichen Nachzuchttiere verzichtet werden.

Mir ist bekannt, dass

- ich die Kosten für Blutproben-Entnahmen selbst zu tragen habe
- die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für BVD-Maßnahmen erbrachten Leistungen bei einem durch mich zu verantwortendem Verstoß gegen die sich aus der Abgabe der Verpflichtungserklärung ergebenden Pflichten zurückfordern kann.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person